

R E G L E M E N T
ÜBER ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN
(Submissionsreglement)

vom

9. Dezember 2004

Verteiler:

- Gemeinderat
- Kommissionen
- Gemeindeverwaltung

Stand: 9.12.2004

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Organisation	3
§ 3	Festlegung der Schwellenwerte	3
§ 4	Schlussbestimmungen	4

GENEHMIGUNGSVERMERKE

4

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1^{bis} und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

§ 2

Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis 50'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat auf Antrag der ausschreibenden Behörde;
- c) Bei grösseren Objekten kann der Gemeinderat die Vergabe-Zuständigkeit in Abweichung zu litera a) und b) festlegen. Dabei ist auf eine genügende Vertretung des Gemeinderates in der Spezialbehörde Rücksicht zu nehmen;
- d) Bei Leistungsaufträgen kann der Gemeinderat abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 3

Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen.

§ 4

Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 16. November 2000 aufgehoben.

- - - - -

Genehmigt durch:

- den Gemeinderat am 25. Oktober 2004
- die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2004

- - - - -

EINWOHNERGEMEINDE NEUENDORF

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

P. Stöckli

Dollinger